



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Rundschreiben
An die
Vergabe- und Beschaffungsstellen
des Landes Sachsen-Anhalt

Staatssekretär
Thomas Wunsch
– Amtschef –

 1. Mai 2020

**Vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung
des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2**

Beschleunigung von Beschaffungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen.

Zur Beschleunigung der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 sollen die diesbezüglichen Vergabeverfahren in Sachsen-Anhalt vereinfacht werden.

Kurzfristige Maßnahmen sind dadurch erforderlich. In diesem Zusammenhang haben die Vergabestellen im Einzelfall zu prüfen, ob die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung oder durch Freihändige Vergabe erfolgen kann.

I. Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (EU-Verfahren)

Für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 19. März 2020 ein entsprechendes Rundschreiben erlassen. Dieses Rundschreiben gilt unmittelbar und wird als Anlage beigelegt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
thomas.wunsch@mw.sachsen-
anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

II. Geltungsbereich unterhalb der Schwellenwerte der europäischen Union

Das BMWi Schreiben vom 19. März 2020 nimmt ebenso Bezug auf die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte der europäischen Union. Dies gilt jedoch nicht für Beschaffungen in Sachsen-Anhalt, da die UVgO bisher nicht eingeführt wurde.

Allerdings liegt der Ausnahmetatbestand der „besonderen“ Dringlichkeit angesichts der Corona-Pandemie für eine Freihändige Vergabe nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchst. g) VOL/A vor, so dass vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann.

Die „besondere“ Dringlichkeit ist gegeben, wenn sich aus einer nicht vorher erkennbaren Lage heraus die Notwendigkeit der unverzüglichen Leistungserbringung ergibt, um aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses entstandene Schäden zu beseitigen oder weitergehende Schäden an bedeutenden Rechtsgütern zu verhindern.

Bei der Durchführung der Freihändigen Vergabe bzw. des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung sind die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs nicht außer Kraft gesetzt. Bei einer Freihändigen Vergabe fordert der Auftraggeber grundsätzlich mehrere (mind. 3) Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz ausfallen können. In begründeten Fällen der besonderen Dringlichkeit kann auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Auftraggeber zuzurechnen sind und der Wert der zu schützenden Güter dies erfordert. Diese Voraussetzung dürfte im Fall von Beschaffungen, die zur Eindämmung und Bewältigung der Corona-Epidemie kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein. Die Aufträge sind auch bei Anwendung dieses Verfahrens an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben.

III. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

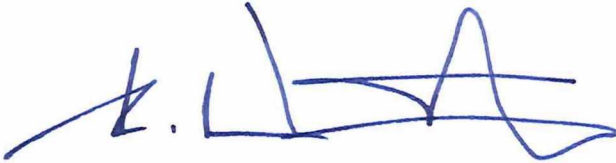
Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger, die die VOB/A und VOL/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt zunächst bis zum **31. Dezember 2020**.

Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen, die nachgeordneten Behörden sowie Betroffene ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf dem E-Vergabeportal des Landes Sachsen-Anhalt (www.evergabe.sachsen-anhalt.de) abrufbar. Das Landesvergabegesetz gilt ausnahmslos weiter. Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'T' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

Thomas Wunsch